

le 59). Aufgrund von Zins- und Liquiditätsvorteilen empfiehlt es sich, das EU-Meldeverfahren zu wählen und damit den EU-Steuerrückbehalt zu vermeiden. Bitte kontaktieren Sie bei Interesse an der Teilnahme am EU-Meldeverfahren Ihren Kundenberater.

Stückzinsen

Die bei der Anschaffung oder Veräußerung von Wertpapieren jeweils entrichteten oder vereinnahmten Stückzinsen sind bei den entsprechenden Wertpapieren im Veranlagungszeitraum des Abflusses oder Zuflusses in der Ertragnisaufstellung als negative oder positive Einnahmen aufgeführt. Vereinnahmte Stückzinsen sind nach § 52a Abs. 10 Satz 7 i.V.m. Satz 6 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG auch dann steuerpflichtig und im Steuerreport Deutschland entsprechend ausgewiesen, wenn sie aus der Veräußerung von Anleihen resultieren, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden. Bitte prüfen Sie vor diesem Hintergrund mit Ihrem steuerlichen Berater, ob im Jahr 2012 vereinnahmte Stückzinsen ggf. als Veräußerungsgewinne zu deklarieren und zu versteuern sind, und ob diese im Rahmen einer Verlustverrechnung ggf. mit «Alt-Spekulationsverlusten» im Sinne von § 23 Abs. 3 S. 9 EStG verrechnet werden können.

Fonds

Zwischengewinne, die bei der Anschaffung oder Veräußerung von Investmentanteilen anfallen, sind aufgrund der gesetzlichen Zuordnung als negative oder positive Erträge in der Ertragnisaufstellung ausgewiesen.

Steuerpflichtige Fondserträge sind in Deutschland durch den Anteilscheininhaber als Kapitalertrag zu deklarieren und zu versteuern, soweit nicht ggf. die deutsche Steuer bereits in vollem Umfang durch einbehaltene deutsche Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag abgegolten ist. Bei allen UBS-Fonds sind die steuerrelevanten Ertragsdaten vollständig in der Ertragnisaufstellung berücksichtigt. Bei Drittfonds sind die steuerrelevanten Ertragsdaten berücksichtigt, soweit diese UBS im Zeitpunkt der Erstellung der Ertragnisaufstellung bekannt sind; andernfalls werden die Fonds im Nachgang zur Ertragnisaufstellung aufgeführt. Sind Fonds intransparent, gilt eine besondere pauschale Bemessungsgrundlage. Damit in diesem Fall die Erträge korrekt ermittelt werden können, führt UBS die im von der deutschen Finanzverwaltung anerkannten Steuerdatensystem Wertpapiermitteilungen (WM Daten) als intransparent geschlüsselten Fonds ebenfalls im Nachgang zur Ertragnisaufstellung auf.

Die Aufstellung über Veräußerungsgewinne und -verluste enthält die Übergangsregelung bei Veräußerung steueroptimierter Geldmarktfonds: Wurden diese nach dem 19. September 2008 angeschafft (massgeblich ist das Abschlussdatum), unterliegen Veräußerungsgewinne auch bei Anschaffung vor 2009 der Abgeltungsteuer. Entsprechendes gilt, falls steueroptimierte Geldmarktfonds vor dem 19. September 2008 (Abschlussdatum) angeschafft wurden und ab dem 11. Januar 2011 (Abschlussdatum) veräußert werden; Anschaffungsdatum und -kurs sind dann kraft gesetzlicher Fiktion stets vom 10. Januar 2011.

Bitte beachten Sie, dass die des Weiteren bestehende, besondere Übergangsregelung zu Spezialfonds im vorliegenden Steuerreport Deutschland 2012 unberücksichtigt ist.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass Global Property Funds und Global Property Index Certificates im November 2012 teilweise zurückgezahlt wurden. Da bei Global Property Funds die Zah-

lung im Gegenzug zur Ausbuchung von Anteilen an dem jeweiligen Global Property Fund erbracht wurde, ist bei solchen Fondsanteilen im Steuerreport Deutschland 2012 kein laufender Kapitalertrag in Form einer Substanzausschüttung ausgewiesen. Vielmehr ist bei Anschaffung der Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2008 (bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2009 ist die Veräußerung wegen des Ablaufs der «Spekulationsfrist» unbeachtlich) ein Rückgabe- oder Veräußerungsgewinn oder -verlust ausgewiesen. Ebenso wird die Rückzahlung bei Global Property Index Certificates nicht als laufender Kapitalertrag ausgewiesen, sondern als Erlös, der bei einer späteren Ausbuchung der Anteile als Gewinn oder Verlust aus einer Veräußerung oder Rückgabe zu berücksichtigen sein kann (bei Anschaffung der Global Property Index Certificates nach dem 14. März 2007; bei einer Anschaffung vor dem 15. März 2007 ist die Veräußerung wegen des Ablaufs der «Spekulationsfrist» unbeachtlich).

Exchange Traded Funds (ETF) auf Gold oder andere Edelmetalle und Metallkonti oder -depots

Laut Stellungnahme der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 15. Juni 2010 fehlt es bei sogenannten Edelmetallfonds an der für einen Fonds nötigen Risikomischung. Danach wären das deutsche Investmentgesetz (InvG) und das deutsche Investmentsteuergesetz (InvStG) nicht auf solche ETF anwendbar; somit entfielen auch das Erfordernis zur Bekanntgabe der Besteuerungsgrundlagen und etwaige negative Konsequenzen, falls Fonds diese Anforderungen nicht erfüllen. Daher sind diese ETF in der Ertragnisaufstellung im ersten Teil des Steuerreports Deutschland nicht als Investmentfonds, sondern nur als Bestandsposition ausgewiesen. Steuerrelevante Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von ETF auf Gold oder andere Edelmetalle sind hingegen in der Aufstellung über Veräußerungsgewinne und -verluste im zweiten Teil des Steuerreports Deutschland enthalten. Bitte prüfen Sie vor diesem Hintergrund mit Ihrem steuerlichen Berater, ob und wie Erträge oder Gewinne im Zusammenhang mit ETF auf Gold oder andere Edelmetalle in Ihrer Steuererklärung zu deklarieren sind.

Bitte prüfen Sie mit Ihrem steuerlichen Berater des Weiteren die Besteuerung von Gold oder anderen Edelmetallen auf etwaigen Metallkonti: In diesen Fällen ist auf Grundlage des BMF-Schreibens vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 – S 2252/10/10013), Rz. 57, zu prüfen, ob § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG Anwendung finden könnte und mithin Gewinne oder Verluste der Abgeltungsteuer unterliegen. Ihr Steuerreport Deutschland 2012 weist Metallkonti lediglich als Bestandspositionen ohne steuerliche Würdigung am Ende der Ertragnisaufstellung aus.

Metallinvestments via Metalldepots (Einzel- oder Sammelverwahrung) fallen unseres Erachtens wegen der Vermittlung des direkten (ggf. anteiligen) Eigentums am physischen Metall wie sonstige physische Positionen (Münzen, Barren) nicht unter die Abgeltungsteuer, sondern unter die Besteuerung als sonstige Einkünfte (privates Veräußerungsgeschäft im Rahmen der einjährigen «Spekulationsfrist»); Gewinne oder Verluste sind daher nicht im Steuerreport Deutschland ausgewiesen. Bitte prüfen Sie mit Ihrem steuerlichen Berater das Vorgehen im konkreten Fall.